

Satzung
des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Änderungen:

1. § 12 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 30/2015 vom 31.07.2015 und Hinweis in SL Nachrichten und FL Tageblatt vom 03.08.2015)
2. § 20 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 31/2016 vom 05.08.2016 und Hinweis in SL Nachrichten und FL Tageblatt vom 10.08.2016)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27.11.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Schulverbandssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1)

Die Gemeinden Böklund, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen Schulverband Auenwaldschule Böklund. Er hat seinen Sitz in Böklund.

(2)

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3)

Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Auenwaldschule Böklund – Kreis Schleswig-Flensburg".

§ 2
Schulverbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

Dem Schulverband obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für die Auenwaldschule mit den dazugehörigen Einrichtungen.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

(1)

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2)

Die Schulverbandsmitglieder entsenden je angefangene 100 Schüler einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre des für die Schulstatistik maßgebenden Stichtages berechnet.

(3)

Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

(4)

Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5)

Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Schulverbandsvorsteher

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

(1)

Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)

Er entscheidet ferner über

- a) den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- d) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag 10.000,00 € nicht übersteigt,
- e) die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- f) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
- g) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
- h) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
- i) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- j) die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 1.000,00 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1)

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 -7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a)

Hauptausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Schulverbandsvorstehers bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und bei Entscheidungen grundsätzlicher Art

Stellvertretung:

Der Hauptausschuss hat drei Stellvertreter, die die Hauptausschussmitglieder im Verhinderungsfall in der gewählten Reihenfolge vertreten.

b)

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung

(2)

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2)

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3)

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(4)

Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(5)

Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(6)

Stellvertretenden des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreiunddreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorstehers.

(7)

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR.

(8)

Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EURO. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9)

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

(10)

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Südangeln wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(3) Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes, nach dem die Verbandssatzung abweichend von der Lastenverteilung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schüler und Schülerinnen auf die einzelnen Mitglieder einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmen kann, wird folgender Verteilungsmaßstab bei der Berechnung der Schulverbandsumlage festgelegt, erstmalig zum Haushaltsjahr 2012:

- a) Die Schullasten und Schulbaulasten sind jeweils zur Hälfte nach der Schülerzahl am Tag der amtlichen Schulstatistik nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre und nach der Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die einzelnen Schulverbandsmitglieder zu verteilen.
- b) Die Schulkostenbeiträge für die verbandsangehörigen Gemeinden werden jeweils aus den Haushalten der Mitgliedsgemeinden finanziert.

§ 14 Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

Verträge des Schulverbands mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(1)

Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2)

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3)

Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbands.

§ 20

Veröffentlichungen

(1)

Satzungen des Schulverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

(2)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5)

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.